

Geschäftsverzeichnisnr. 1865
Urteil Nr. 42/2001 vom 29. März 2001

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 zur Abänderung des Artikels 257 des Einkommensteuergesetzbuches, erhoben von der VoG Vereniging voor Grensarbeiders.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, E. Cerexhe, R. Henneuse, E. De Groot und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 13. Januar 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. Januar 2000 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG Vereniging voor Grensarbeiders, mit Vereinigungssitz in 3930 Hamont-Achel, Haverstraat 5, Klage auf Nichtigkeitserklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 18. Mai 1999 zur Abänderung des Artikels 257 des Einkommensteuergesetzbuches (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Juli 1999).

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 14. Januar 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 1. Februar 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Februar 2000.

Die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, hat mit am 20. März 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 5. Mai 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 6. Juni 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 29. Juni 2000 und vom 20. Dezember 2001 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 13. Januar 2001 bzw. 13. Juli 2001 verlängert.

Durch Anordnung vom 6. Februar 2001 hat der Hof die Besetzung um den Richter L. Lavrysen ergänzt.

Durch Anordnung vom 7. Februar 2001 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 1. März 2001 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 8. Februar 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2001

- erschienen

. RA W. Robben *loco* RA A. Van der Graesen, in Hasselt zugelassen, für die klagenden Partei,

- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und E. Cerexhe Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit

A.1. Nach Auffassung der Flämischen Regierung sei die Klage unzulässig wegen mangelnden Interesses. Die klagende Partei verteidige nämlich die Wanderarbeitnehmer, die keine Grenzgänger seien. Auf den ersten Blick entspreche dies ihrem Satzungszweck, der darin bestehe, «die Interessen der Wanderarbeitnehmer zu vertreten». Doch dieses Ziel habe erst am 19. November 1999 den früheren Vereinigungszweck ersetzt, der darin bestanden habe, «die Interessen der Grenzgänger zu vertreten». Die Flämische Regierung leitet daraus ab, daß die Satzungsänderung eindeutig im Hinblick auf die Zulässigkeit der vorliegenden Nichtigkeitsklage durchgeführt worden sei.

Außerdem führt die Flämische Regierung an, daß die neue Zielsetzung noch nicht im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden sei. Daraus ergebe sich zunächst, daß die klagende Partei sich aufgrund von Artikel 26 in Verbindung mit Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 «zur Verleihung der Rechtspersönlichkeit an Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und an gemeinnützige Einrichtungen» nicht auf ihre Rechtspersönlichkeit berufen könne «und *a fortiori* ebenfalls nicht auf ihren neuen, nicht veröffentlichten Vereinigungszweck, so daß sie jedenfalls nicht auf zulässige Weise vor Gericht auftreten kann, um die Interessen von Wanderarbeitnehmern, die keine Grenzgänger sind, zu vertreten». Andererseits ergebe sich daraus, daß die klagende Partei in der Vergangenheit den Interessen der Wanderarbeitnehmer, die keine Grenzgänger seien, nicht gedient habe, und schon gar nicht langfristig. Sie habe dies im übrigen nicht tun können, weil sie dann ihren damaligen Vereinigungszweck überschritten hätte. Ferner verweist die Flämische Regierung darauf, daß die klagende Partei, die den Namen «Vereniging voor Grensarbeiders» (Vereinigung für Grenzgänger) trage, gemäß dem Bericht über die Beratung bezüglich ihrer Satzungsänderung vom 19. November 1999 aus vier Mitgliedern bestehe, von denen zweifellos niemand «ein Wanderarbeitnehmer, der kein Grenzgänger ist», sei.

Schließlich bemerkt die Flämische Regierung, daß das nunmehr angefochtene Dekret den seinerseits von der klagenden Partei - als sie noch für die Interessen der Grenzgänger eingetreten sei - mit ihrer Klage auf Nichtigkeitsklärung des Dekrets vom 9. Juni 1998 aufgegriffenen Beschwerden entgegenkomme. Mit anderen Worten: Im Interesse der Wanderarbeitnehmer, die keine Grenzgänger seien, wünsche die klagende Partei nun den Interessen der Grenzgänger Abbruch zu leisten.

A.2. Die VoG Vereniging voor Grensarbeiders legt den Nachweis der Veröffentlichung ihrer Satzung und deren Änderungen in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* sowie den Beschluß des Verwaltungsrates, Klage gegen das angefochtene Dekret einzureichen, vor. Ihr Vereinigungszweck bestehe laut Artikel 3 darin, «die Interessen der Wanderarbeitnehmer zu vertreten, und dies auf allen gesellschaftlichen Gebieten». Zwar habe sich der ursprüngliche Zweck der Vereinigung auf «die Interessen der Grenzgänger» bezogen, doch nach Darlegung der klagenden Partei sei der Begriff «Grenzgänger» im belgischen (Steuer-)Recht nicht definiert worden. Der Begriff habe daher für die Gründer der klagenden Vereinigung keinen ausdrücklichen juristischen Inhalt, sondern habe auf die Lage eines Arbeitnehmers verwiesen, der jenseits der Grenze einer Arbeit

nachgegangen sei. Erst durch das angefochtene Dekret sei im regionalen Steuerrecht diesem Begriff eine engere Bedeutung verliehen worden. Daraufhin habe die klagende Partei ihren Vereinigungszweck verdeutlicht. Außerdem verweist sie darauf, daß sie die Interessen ihrer Mitglieder nicht nur auf steuerlichem Gebiet, sondern auf allen gesellschaftlichen Gebieten vertrete, so daß es unlogisch sei, den Begriff Grenzgänger, so wie er ursprünglich in der Zielsetzung festgehalten worden sei, ausschließlich im steuerlichen Sinne auslegen zu wollen, so wie es nunmehr im angefochtenen Dekret geschehe.

Die klagende Partei ist der Auffassung, daß sie langfristig im Interesse der Wanderarbeitnehmer gehandelt habe. Anlässlich ihrer Nichtigkeitsklage gegen das Dekret vom 9. Juni 1998, die von der klagenden Partei eingereicht worden sei, habe sie bereits darauf hingewiesen, daß das nunmehr angefochtene Dekret eine neue Diskriminierung eingeführt habe (Urteil Nr. 126/99, A.11). Ferner verweist sie auf «die Tatsache, daß sie ihren Mitgliedern regelmäßig Dokumente zusendet, eine Mitgliedszeitschrift verteilt, eine Studientagung organisiert hat und regelmäßig Kontakte zu (inländischen und ausländischen) Verantwortlichen der Politik herstellt », um die Interessen der Arbeitnehmer, die jenseits der Grenze einer Berufstätigkeit nachgehen, zu verteidigen. Dem Erwiderungsschriftsatz seien als Beispiele mehrere Briefe beigefügt, die die dauerhafte Arbeit der Vereinigung zugunsten der Wanderarbeitnehmer untermauern sollten.

Die klagende Partei ficht den Standpunkt der Flämischen Regierung an, daß sie mit ihrer Nichtigkeitsklage den Interessen der Grenzgänger schade. Mit ihrer Klageschrift prangere sie im wesentlichen an, daß der Unterschied zwischen den im angefochtenen Dekret erwähnten Grenzgängern und den anderen Arbeitnehmern, die jenseits der Grenze einer Tätigkeit nachgingen, diskriminierend sei. Außerdem habe die Nichtigkeitsklärung der Auslegung des Begriffs «Grenzgänger » im engeren Sinne nicht zur Folge, daß sie ihr Recht auf eine Ermäßigung des Immobilienvorabzugs verlören. Eine solche Nichtigkeitsklärung würde lediglich zur Folge haben, daß die zugestandene Ermäßigung für alle Arbeitnehmer, die jenseits der Grenze berufstätig seien, gelte.

Schließlich könne die klagende Partei nicht die Unterstellung hinnehmen, daß sie lediglich vier Mitglieder hätte. Wie aus der Satzung der Vereinigung hervorgehe, hätten nur die effektiven Mitglieder ein Stimmrecht in der Generalversammlung. Neben den effektiven Mitgliedern umfasse die klagende Vereinigung rund 900 nicht effektive Mitglieder, «die jährlich einen (finanziellen) Beitrag zahlen und die regelmäßig in ihrer besonderen Situation der Arbeit jenseits der Grenze Unterstützung erhalten ».

Zur Hauptsache

A.3. Nach Darlegung der klagenden Partei stehe das angefochtene Dekret im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem es hinsichtlich der Herabsetzung des Immobilienvorabzugs einen Unterschied einführe zwischen zwei Kategorien von im Ausland berufstätigen Steuerpflichtigen, deren Kinder aufgrund der Gesetzgebung des Beschäftigungslandes nicht für die Familienzulagen berücksichtigt würden, je nachdem, ob sie im Grenzgebiet wohnten und arbeiteten oder nicht. Das Unterscheidungskriterium sei nicht vernünftig zu rechtfertigen angesichts der Zielsetzung und der Folgen der Maßnahme und der diesbezüglich geltenden Grundsätze.

Vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Dekrets sei lediglich eine Steuerermäßigung für die Kinder gewährt worden, die für Familienzulagen berücksichtigt würden. Da die Familienzulagen in gewissen Ländern anders gehandhabt würden als in Belgien, seien gewisse Kinder aufgrund der auf sie anwendbaren ausländischen Gesetzgebung nicht für die Familienzulagen berücksichtigt worden, während sie aufgrund der belgischen Gesetzgebung sehr wohl dafür berücksichtigt worden wären. Mit dem angefochtenen Dekret sei bezweckt worden, die « mögliche Diskriminierung dieser (zwar begrenzten) Gruppe von Grenzgängern aufzuheben ».

Das Kriterium « Grenzgänger » sei jedoch nach Auffassung der klagenden Partei nicht sachdienlich, da die Grundbedingung für die Gewährung der Steuerermäßigung - « Kinder, die für Familienzulagen in Frage kommen » - nicht auf dem Steuerstatus des Steuerpflichtigen (als Grenzgänger anerkannt sein oder nicht) beruhe, sondern vielmehr auf seinem sozialrechtlichen Status (der im vorliegenden Fall durch das Beschäftigungsland bestimmt werde). Der Unterschied zwischen Grenzgängern und Wanderarbeitnehmern sei angesichts der Zielsetzung des Dekretgebers nicht zu rechtfertigen. Beide Kategorien würden sich nämlich nur dadurch unterscheiden, ob man im Grenzgebiet wohnhaft sei oder nicht oder ob man im Grenzgebiet berufstätig sei oder nicht, während diese Umstände absolut irrelevant seien für die Zuerkennung der Ermäßigung des Immobilienvorabzugs wegen unterhaltsberechtigter Kinder.

A.4. Nach Darlegung der Flämischen Regierung sei der Klagegrund faktisch mangelhaft, weil den Wanderarbeitnehmern, die nicht Grenzgänger seien, der Vorteil der Steuerermäßigung nicht entzogen werde. Zwar gelte der neue Artikel 257 § 2 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzbuches nur für die Grenzgänger, wohl weil es sich um das *quod plerumque fit* des Problems handele, das im Falle der Anwendung von Artikel 257 § 1 Nr. 2 entstehen würde und das der Dekretgeber habe lösen wollen, doch dies hindere nicht daran, daß jeder, einschließlich aller im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer, nach wie vor Artikel 257 § 1 Nr. 2 geltend machen könne, um in den Genuß der betreffenden Ermäßigung zu gelangen. Die Flämische Regierung verweist hierzu auf die Erwägung B.5.4 des Urteils Nr. 126/99.

A.5. Die klagende Partei ist hingegen der Auffassung, daß die Steuerpflichtigen, die nicht im Grenzgebiet berufstätig oder wohnhaft seien, nicht aufgrund von Artikel 257 § 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzbuches eine Ermäßigung des Immobilienvorabzugs erhalten könnten. Eine andere Auslegung würde «dem angefochtenen Dekret jeglichen Sinn entziehen»; dieses Dekret sei lediglich angenommen worden, weil der Dekretgeber der Auffassung gewesen sei, daß Artikel 257 § 1 Nr. 2 nicht auf die Grenzgänger anwendbar sei, deren Kinder aufgrund der im Beschäftigungsland geltenden Regelung nicht für die Familienzulagen berücksichtigt würden. Die klagende Partei verweist hierzu auf die Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret.

- B -

Die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die angefochtenen Bestimmungen ändern Artikel 257 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in seiner Neufassung gemäß Artikel 3 des Dekrets der Flämischen Region vom 9. Juni 1998 zur Festlegung von Bestimmungen zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches im Bereich des Immobilienvorabzugs, welcher ein System von Ermäßigungen des Immobilienvorabzugs vorsieht. In gewissen Fällen wird die Ermäßigung automatisch gewährt (Artikel 257 § 1). In anderen Fällen muß sie beantragt werden (Artikel 257 § 2).

Aufgrund von Artikel 257 § 1 Nr. 2 wird eine Ermäßigung des Immobilienvorabzugs gewährt für eine Wohnung, die am 1. Januar des Veranlagungsjahres von einer Familie mit wenigstens zwei Kindern belegt ist, deren Wohnsitz sich gemäß der Eintragung im Bevölkerungsregister dort befindet und die für die Familienzulagen berücksichtigt werden.

Artikel 2 des angefochtenen Dekrets ergänzt Artikel 257 § 2 um eine Nr. 4, die besagt:

« § 2. Auf Antrag des Betroffenen wird

[...]

4. die Ermäßigung des Immobilienvorabzugs im Sinne von § 1 Nr. 2 für die Kinder von Grenzgängern gewährt, die infolge der Regelung in dem Land, wo diese Grenzgänger beschäftigt sind, von jedem System der Familienzulagen ausgeschlossen sind, vorausgesetzt, diese Kinder kämen gemäß der belgischen Familienzulagenregelung für Familienzulagen in Frage. »

Artikel 3 des angefochtenen Dekrets ergänzt Artikel 257 § 3 um einen Absatz 3, der bestimmt:

« Unter Grenzgängern im Sinne von § 2 Nr. 4 sind Personen zu verstehen, die im Grenzgebiet eines Nachbarlandes erwerbstätig sind und ihren Wohnsitz am 1. Januar des Veranlagungsjahres gemäß einer Eintragung im Bevölkerungsregister im belgischen Grenzgebiet haben, in das sie gewöhnlich täglich oder wenigstens einmal pro Woche zurückkehren. »

In bezug auf die Zulässigkeit

B.2.1. Die Flämische Regierung führt an, daß die klagende Partei sich in Ermangelung einer Veröffentlichung der Änderung ihres Vereinigungszwecks nicht auf ihre Rechtspersönlichkeit berufen könne.

B.2.2. Die klagende Partei hat ihrem Erwidierungsschriftsatz eine Kopie der Veröffentlichung der Satzungsänderung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* beigelegt.

Die Einrede wird zurückgewiesen.

B.3.1. Die Flämische Regierung stellt das Interesse der klagenden Partei an ihrer Klage in Abrede. Sie führt an, daß die Vereinigung ihre Satzung im Hinblick auf das Einreichen der vorliegenden Klage geändert habe und daß unter ihren Mitgliedern keine anderen Wanderarbeitnehmer als Grenzgänger seien.

B.3.2. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich dieses Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt und daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann.

B.3.3. Die klagende Vereinigung verfolgt gemäß Artikel 3 ihrer Satzung die Zielsetzung, « die Interessen der Grenzgänger zu vertreten, und dies auf allen gesellschaftlichen Gebieten ». Seit dem 19. November 1999 ist darin der Begriff « Grenzgänger » durch « Wanderarbeitnehmer » ersetzt worden.

Es obliegt dem Hof nicht, die Gründe einer Satzungsänderung zu beurteilen. Er muß daher lediglich die nun geltende und entgeghaltbare Beschreibung der Zielsetzung beachten.

Der Vereinigungszweck unterscheidet sich vom allgemeinen Interesse und kann durch die angefochtene Norm beeinträchtigt werden. Das Interesse, auf das sich die Vereinigung im vorliegenden Fall beruft, betrifft das Verbot der Diskriminierung von im Ausland berufstätigen Steuerpflichtigen, die nicht im Grenzgebiet wohnen oder arbeiten. Sie handelt daher zur Verteidigung eines kollektiven Interesses, das sich nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt.

Mit Ausnahme einer Mindestzahl schreibt das Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht weder mengenmäßige noch qualitätsmäßige Bedingungen für die Mitglieder einer Vereinigung vor. Es ist daher nicht erforderlich, daß die Vereinigung, die es sich zum Ziel gesetzt hat, die Interessen der Wanderarbeitnehmer zu vertreten, unter ihren Mitgliedern Wanderarbeitnehmer hat, die keine Grenzgänger sind.

Die Einrede wird zurückgewiesen.

Zur Hauptsache

B.4. Nach Darlegung der klagenden Parteien würden die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem im Ausland berufstätige Steuerpflichtige, die nicht im Grenzgebiet wohnen oder arbeiten, von der Ermäßigung des Immobilienvorabzugs ausgeschlossen werden, wenn ihre Kinder aufgrund der Gesetzgebung des Beschäftigungslandes nicht für die Familienzulagen berücksichtigt werden.

B.5.1. Da « festgestellt wurde, daß zahlreiche Ermäßigungen im Bereich des Immobilienvorabzugs, auf die Personen Anspruch haben, nicht beantragt wurden », hat der Dekretgeber sich im Hinblick auf eine « transparentere und somit gerechtere Regelung » dafür entschieden, die Ermäßigungen des Immobilienvorabzugs « durch Nutzung von bestehenden Datenbanken » automatisch zu gewähren (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1997-1998, Nr. 927/1, S. 2).

Um bestehende Datenbanken nutzen zu können, wird die Ermäßigung künftig für Kinder gewährt, « die für Familienzulagen in Frage kommen ».

B.5.2. Aufgrund von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, finden die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Betroffene beschäftigt ist, Anwendung, und zwar auch dann, wenn er im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates wohnt.

Da die Familienzulagen in gewissen Ländern, wie den Niederlanden, anders geregelt sind als in Belgien, kommen gewisse Kinder aufgrund der ausländischen Gesetzgebung nicht für Familienzulagen in Frage, während sie aufgrund der belgischen Gesetzgebung wohl dafür in Frage kämen. Infolge der angefochtenen Bestimmungen würden gewisse Steuerpflichtige daher von der Ermäßigung des Immobilienvorabzugs ausgeschlossen werden.

B.5.3. Im Urteil Nr. 126/99 hat der Hof jedoch erkannt, daß Artikel 257 §1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzbuches in seiner Neufassung gemäß Artikel 3 des Dekrets der Flämischen Region vom 9. Juni 1998 zur Festlegung von Bestimmungen zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches im Bereich des Immobilienvorabzugs « allen Kindern, die in Belgien für Familienzulagen in Frage kommen oder kommen würden, die Ermäßigung gewährt, ohne daß dies sich auf die Familienzulagen belgischen Ursprungs beschränkt, und ungeachtet der Bedingungen der Zuerkennung im Beschäftigungsland ».

Daraus ergibt sich, daß die Ermäßigung nicht nur für die Kinder gewährt wird, die in Belgien für Familienzulagen berücksichtigt werden, und für die Kinder, die im Beschäftigungsland des Betroffenen für Familienzulagen berücksichtigt werden, sondern auch für die Kinder, die im Beschäftigungsland nicht für Familienzulagen berücksichtigt werden, aber in Belgien sehr wohl für Familienzulagen berücksichtigt würden.

B.5.4. Eine solche Tragweite entzieht dem nunmehr angefochtenen Dekret nicht jegliche Bedeutung. Indem es besagt, daß der Betroffene die Ermäßigung des Immobilienvorabzugs beantragen muß, behebt es ein praktisches Problem:

« Da die vorgesehene Gruppe von Kindern nicht automatisch durch die zu Rate gezogenen Datenbanken zu ermitteln ist, wird der Anspruchsberechtigte (für die Ermäßigung des Immobilienvorabzugs) jedes Jahr seinen Anspruch anhand einer Schulbescheinigung nachweisen müssen. Daher wird die Ermäßigung nur auf Antrag des Betroffenen gewährt. » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1998-1999, Nr. 1359/1, S. 2, und Nr. 1359/2, S. 3)

Der Umstand, daß dieses Antragsverfahren nicht für alle Kategorien gilt, die nicht anhand der betreffenden Datenbanken zu ermitteln sind, kann dem angefochtenen Dekret nicht seine Rechtfertigung entziehen. Es obliegt dem Dekretgeber, die Kategorien von Steuerpflichtigen zu bestimmen, denen die Ermäßigung des Immobilienvorabzugs nicht automatisch, sondern nur auf Antrag gewährt werden kann.

Der Ausschluß der automatischen Zuerkennung kann nicht als eine unverhältnismäßige Folge der angefochtenen Maßnahme betrachtet werden, denn er führt nicht dazu, daß die Steuerpflichtigen, die die Bedingungen für die Steuerermäßigung erfüllen, jedoch nicht für die automatische Zuerkennung in Frage kommen, weil sie nicht in den bestehenden Datenbanken vorkommen, aus diesem Grund vom Vorteil der Ermäßigung ausgeschlossen würden.

B.6. Aus den obigen Darlegungen ergibt sich, daß die im Ausland tätigen Steuerpflichtigen, die nicht im Grenzgebiet wohnen oder arbeiten, nicht von der Ermäßigung Immobilienvorabzugs ausgeschlossen werden. Der Klagegrund ist folglich nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. März 2001, durch die vorgenannte Besetzung, in der bei der Urteilsverkündung der Vorsitzende G. De Baets, der nach Beratungsschluß in den Ruhestand getreten ist, durch den Vorsitzenden H. Boel und der Richter E. Cerexhe durch die Richterin J. Delruelle vertreten wird, gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

H. Boel